

Az.: 2 A 465/14
11 K 800/13

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Besoldung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 15. Januar 2016

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. August 2014 - 11 K 800/13 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 18.601,92 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
- 2 1. Die Klägerin begehrt die Gewährung einer Zulage nach § 46 Abs. 1 BBesG. Sie bewarb sich im Jahr 2004 auf die im Justizministerialblatt Nr. 1 vom 28. Januar 2004 (S. 4) ausgeschriebene „Stelle der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters bei der Generalstaatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen in Dresden (bis A 14)“. In der Ausschreibung heißt es:

Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich des höheren Dienstes (bis A 14). ... Bewerben können sich Beschäftigte des gehobenen Dienstes, die bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben. Für besonders befähigte Bewerber kommt ein Aufstieg in den höheren Dienst in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 29 SächsLVO vorliegen. Ein Anspruch darauf besteht auch im Fall der Bewährung in der Funktion der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters nicht.
- 3 Nach Durchführung des Auswahlverfahrens wurde die Klägerin mit Wirkung vom 1. September 2004 mit den Aufgaben der Geschäftsleiterin betraut; mit Wirkung zum 22. Juni 2006 wurde sie zur Geschäftsleiterin bestellt. Zum Zeitpunkt der Übertragung der Aufgaben befand sich die Klägerin in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11. Mit Wirkung zum 1. Januar 2007 wurde sie zur Justizamtsrätin (A 12) befördert. Zum 1. Februar 2011 wurde sie an das Amtsgericht Dresden versetzt. Ihren Antrag auf Gewährung einer Zulage nach § 46 Abs. 1 BBesG für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis

zum 31. Januar 2011, den sie am 2. Februar 2012 beim Beklagten stellte, lehnte dieser mit Bescheid vom 27. April 2012 ab; der hiergegen eingelegte Widerspruch hatte keinen Erfolg.

- 4 Das Verwaltungsgericht hat ihre Klage mit Urteil vom 12. August 2014 - 11 K 800/13 - abgewiesen. Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2008 habe sich der Beklagte zu Recht auf Verjährung berufen. Für den restlichen Zeitraum lägen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 BBesG nicht vor. Diese Vorschrift gewähre einen Anspruch nur dann, wenn u. a. die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des höherwertigen Statusamtes vorlägen. Dies sei hier nicht der Fall, weil die Stelle der Geschäftsleiterin zum Aufgabenbereich des höheren Dienstes (bis A 14) gehöre und die Klägerin das Amt der Besoldungsgruppe A 13 nicht durchlaufen habe. Auf eine etwaig fehlerhafte Bündelung des Dienstpostens komme es nicht an; im Übrigen dürfte die Bündelung bei dem vorliegenden Dienstposten rechtlich möglich sein.
- 5 Mit ihrem Zulassungsantrag trägt die Klägerin ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils vor, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Eine Verjährung sei nicht eingetreten, weil sie erst nach Ergehen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. April 2011 - 2 C 48.10 - von dem Bestehen eines Anspruchs habe ausgehen können; Ansprüche könnten indes erst von dem Zeitpunkt an verjähren, in dem der Anspruchsinhaber Kenntnis von seinem Anspruch habe. Der gebündelte Dienstposten sei fehlerhaft gebildet worden. In der Zeit der Übertragung des Dienstpostens seien die Voraussetzungen für eine Beförderung nach A 13 (gehD) möglich gewesen. Es bestehe daher zumindest ein Anspruch auf Ausgleich der Besoldungsdifferenz zu dieser Besoldungsgruppe. Die Sache sei wegen der Bündelung des Dienstpostens rechtlich schwierig, § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO. Schließlich habe das Verfahren grundsätzliche Bedeutung.
- 6 2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen nicht vor. Sie bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss zu beurteilen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.). Daran fehlt es hier.

- 7 Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für die Verwendungszulage nicht erfüllt sind, weil es an der sog. Beförderungseife fehlte. Für den streitgegenständlichen Zeitraum war auf § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG abzustellen; auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts (UA S. 9/10) wird Bezug genommen, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO. Diese Vorschrift sieht eine Zulage nur dann vor, wenn die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung desjenigen höherwertigen Statusamts vorliegen, dem die übertragenen Aufgaben zugeordnet sind. Solange eine Beförderung des Vakanzvertreters in das funktionsgerechte Statusamt nicht möglich ist, darf eine Zulage nach § 46 Abs. 1 BBesG nicht gewährt werden. Sie kommt erst in Betracht, wenn einer Beförderung des Beamten in das höherwertige Amt keine laufbahnrechtlichen Hindernisse mehr entgegenstehen (sog. „Beförderungseife“). Einem Verständnis der Norm, das ihren Anwendungsbereich auf Beamte erstreckt, die die Beförderungseife im vorstehenden Sinne (noch) nicht besitzen, steht bereits der Wortlaut der Vorschrift entgegen (vgl. zum Vorstehenden ThürOVG, Urt. v. 18. August 2015 - 2 KO 191/15 -, juris Rn. 59 unter Bezugnahme auf BVerwG, Urt. v. 28. April 2011 - 2 C 30.09 -, juris Rn. 22 ff.).
- 8 Nach diesem Maßstab ist das Verwaltungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass ein Anspruch wegen der fehlenden Beförderungseife nicht gegeben ist. Die Stelle ist nach dem Text der Ausschreibung dem höheren Dienst (nach Maßgabe von § 19 Abs. 2 SächsBG i. d. im Jahr 2004 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 - SächsGVBl. S. 370) zugeordnet. Mit dem Zusatz „(bis A 14)“ wird klargestellt, dass die Funktion dem Amt eines Justizoberrats zugeordnet wird. Die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung in ein solches Amt waren bei der Klägerin aus zwei Gründen nicht erfüllt: Zum einen befand sie sich in einem Amt der Besoldungsgruppe zunächst A 11, ab dem 1. Januar 2007 A 12, so dass schon § 7 Abs. 2 SächsLVO (i. d. F. v. 15. August 2000, SächsGVBl. S. 398 - SächsLVO a. F.) einer Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe entgegenstand; sie hätte zunächst ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 durchlaufen müssen. Zum anderen besaß sie nicht die Voraussetzungen für den Laufbahnwechsel (§ 29 SächsLVO a. F.).
- 9 Die Frage, ob zu Recht ein gebündelter Dienstposten gebildet wurde, bleibt hier ohne Bedeutung. Wenn der Dienstposten nicht hätte gebündelt werden dürfen, so wäre er nach Maßgabe der Ausschreibung als Dienstposten des höheren Dienstes mit der Be-

soldungsgruppe A 14 zu bewerten gewesen. Der Beklagte hätte ihn dann grundsätzlich auch im Wege der Unterbesetzung der Klägerin jedenfalls vorübergehend übertragen können (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Juli 1999 - 2 C 14.98 -, juris Rn. 31 m. w. N.). Ein anderer Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob ihr eine Zulage nach § 46 BBesG zusteht, ergibt sich daraus nicht.

10 Auch die Voraussetzungen für die hilfsweise begehrte Verwendungszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe A 13 sind nicht erfüllt. Die Ansicht der Klägerin, dass sie jedenfalls einen Anspruch auf die Zulage in Höhe der Differenz zum nächsthöheren erreichbaren Amt habe, wenn die Beförderungsreife zwar nicht für das übernächste, aber für das nächst erreichbare höhere Amt vorhanden sei, findet keine Grundlage im geltenden Recht (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. April 2011 a. a. O. Rn. 30 ff.; ThürOVG, Urt. v. 18. August 2015 a. a. O. Rn. 66).

11 3. Der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO liegt nicht vor.

12 Besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten im Sinne dieser Vorschrift weist ein Verfahren dann auf, wenn es voraussichtlich in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die Klägerin hat in tatsächlicher Hinsicht keine Schwierigkeiten dargelegt, die über das allgemein übliche Maß hinausgehen. Es ist ausschließlich eine Rechtsfrage zu beantworten, die in der Rechtsprechung bereits geklärt ist (s. o.).

13 4. Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.

14 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn mit ihr eine bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194). Die Darlegung dieser Voraussetzungen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) er-

fordert die Bezeichnung einer konkreten Frage sowie Vortrag zu deren Entscheidungserheblichkeit und einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtsfrage dabei regelmäßig nicht, wenn sie ausgelauenes Recht betrifft (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 124 Rn 10 m. w. N.).

- 15 Die von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfragen,

Ist die Schaffung eines Laufbahngruppengrenze überschreitenden Bündeldienstpostens rechtlich, das heißt insbesondere beamten- und besoldungsrechtlich, zulässig?

Führt die Übertragung eines entsprechend ausgestalteten Dienstpostens dazu, dass sich auf § 46 Abs. 1 BBesG nur ein Beamter zu berufen vermag, wenn er die Aufstiegsausbildung in die höhere der im Dienstposten gebündelten Laufbahngruppen erfolgreich abgeschlossen hat, solange er kein Endamt der ebenfalls im Bündeldienstposten enthaltenen niederrangigen Laufbahngruppen bekleidet?

wie sich das Tatbestandsmerkmal der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen im Falle der Übertragung des geschilderten Dienstpostens an einen Bewerber, der noch nicht das Endamt der gebündelten niederrangigen Laufbahngruppe erreicht hat bzw. sich ohne die Aufstiegsausbildung erfolgreich abgeschlossen zu haben, auswirkt

- 16 sind in dem vorliegenden Verfahren nicht entscheidungserheblich (s. o.). Die erste Frage stellt sich ohnehin nach der Neuregelung der Laufbahnen im sächsischen Beamtenrecht (vgl. § 15 Abs. 2 SächsBG in der Fassung vom 18. Dezember 2013, SächsGVBl. S. 971) nicht mehr in vergleichbarer Form. Die zweite und dritte Frage stellen sich für das hier betroffene sächsische Recht für die Zukunft ohnehin nicht (mehr), weil nach der Novellierung des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG vom 16. Dezember 2013 - SächsGVBl. S. 970, 1005) § 46 Abs. 1 BBesG nicht mehr anwendbar ist, sondern § 54 SächsBesG mit einer deutlich abweichenden Regelung. Inwieweit vor diesem Hintergrund schließlich die Voraussetzung erfüllt ist, dass den Fragen 2 und 3 in einer Vielzahl von Fällen (noch) konkrete Bedeutung zukommt, wird in der Antragsbegründung nicht dargelegt, § 124 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 18 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts (vgl. Ziffer 10.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, abgedruckt in Kopp/Schenke, a. a. O., Anh 164), gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 19 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Winter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle